

Übersicht über Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen von Beiständinnen und Beiständen

Pflichten	Aufgaben/Kompetenzen			Einschränkung der Kompetenzen	
Mandatsführung allgemein	Persönliche Betreuung	Verwaltungsaufgaben	Vertretung	zustimmungspflichtige Geschäfte (Art. 416 ZGB)	höchstpersönliche Rechte (hpR)
je nach spezieller Situation und gemäss Aufgabenzuweisungen gemäss Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB (→ vgl. Errichtungsbeschluss)					
Auf unbestimmte Dauer oder auf Amtsdauer (mind. 4 Jahre) Amtsführung & Buchführung gem. ZGB, VBVV, kant. Gesetze (EG ZGB) und Weisungen der KESB Inventaraufnahme Bericht & Rechnung an KESB: in der Regel alle 2 Jahre Verantwortlichkeit gegenüber der betreuten Person; Haftung des Kantons Schweigepflicht, Rechtsschutz, Persönlichkeitsschutz, höchstpersönliche Rechte: strikt einhalten und bei Zweifel rückfragen Aufhebung von Massnahmen oder Anpassungen (z.B. andere Aufgaben / Einschränkung der Handlungsfähigkeit) bei KESB beantragen	Beistand, Schutz, Hilfe Mithilfe bei der Suche nach Arbeit/Unterkunft Individuelle Hilfestellungen, Beratung Ambulante od. stationäre Hilfestellungen organisieren (Spitex, Arzt, Spital, Heim, etc.) Eigeninitiative und Ressourcen der betroffenen Person fördern und in die Zusammenarbeit einbeziehen Offenheit und Toleranz gegenüber Wünschen, Werten, Einstellungen, Gewohnheiten Selbstbestimmungsrecht fördern und akzeptieren Freiräume und Entwicklungen zulassen, wo nötig, auch Grenzen setzen & kommunizieren Gemeinsam planen und Ziele setzen – wo möglich hin zur Aufhebung der Massnahme	Einkommensverwaltungen, Überwachung, Kontrolle, Beratung bei Budget, Zahlungen Vermögensverwaltung/ Liegenschaftsverwaltung Geltendmachen von Versicherungsleistungen / Überwachen dieser (AHV, IV, BVG, EL, KK, etc.) Steuererklärung, bei Bedarf Erlassgesuch, etc. Schuldensanierung, Budgetberatung Wohnungsauflösung organisieren Vermitteln von Sachhilfen, Beratung Mitwirkung im Falle der Mitwirkungsbeistandschaft evtl. Todesfallregelung	Betreute Person gemäss Aufgabenzuweisung der KESB in rechtlichen Angelegenheiten vertreten und deren Interesse wahren Zustimmung für genehmigungspflichtige Geschäfte einholen (siehe nächste Spalte) unvorteilhafte Verträge in Absprache mit der betreuten Person rückgängig machen Rechtsvorschlag bei Betreibungen Ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung bzw. Verweigerung der Zustimmung zu Verträgen, welche die urteilsfähige betreute Person bei entsprechend eingeschränkter Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat	1) Wohnungskündigung/Haushaltsliquidation 2) Vertrag betreff. dauernde Unterbringung 3) Ausschlagung einer Erbschaft, ausdrückliche Annahme einer Erbschaft, Abschluss Erbvertrag, Erbteilungsvertrag 4) Liegenschaften-/Grundstückgeschäfte inkl. hypothekarische oder andere dingliche Belastung, bauliche Massnahmen (Renovationen), die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen 5) Vermögensverwaltung ausserhalb ordentlicher Verwaltung und Bewirtschaftung 6) Darlehensaufnahme/-gewährung, wechselrechtliche Verbindlichkeiten 7) Leibrenten-/Verpfändungsverträge, Lebensversicherungsverträge ausserhalb BVG 8) Übernahme/Liquidation eines Geschäftes, Eintritt in Gesellschaft mit persönlicher Haftung od. erheblicher Kapitalbeteiligung 9) Erklärung Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss von Vergleichen, Schiedsvertrag od. Nachlassvertrag 10) Verträge zwischen Beistand und verbeiständeter Person (auch wenn letztere durch Kollisionsbeistand vertreten ist)	Absolut hpR: (sind von der urteilsfähigen Person selber wahrzunehmen / eine urteilsunfähige Person kann nicht vertreten werden / Aufzählung nicht abschliessend): – Testamenterrichtung, – Glaubenszugehörigkeit, – Ehrverletzungsklagen, – Verlöbnis eingehen, – Eheschliessung, – Ehescheidungsklage, – Anerkennung Kind, – Namensänderung. Relativ hpR: (sind von der urteilsfähigen Person selber wahrzunehmen / für urteilsunfähige Person kann der Beistand mit entsprechender Aufgabe die Vertretung wahrnehmen / Aufzählung nicht abschliessend): – Entscheide über Eingriffe in die körperliche Integrität (medizinische und therapeutische Massnahmen) – Klage auf Feststellung und Anfechtung eines Kindesverhältnisses – Ausrichtung kleiner Gelegenheitsgeschenke
				verbotene Geschäfte (Art. 412 ZGB) – Eingehen von Bürgschaften, – erhebliche Schenkungen oder – Errichten von Stiftungen zulasten der betreuten Person	